

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Teilrevision des Steuergesetzes
(Befristete Steuersenkung aufgrund Corona-Krise)**

21-22

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag über die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG; SHR 641.100) für eine befristete Steuersenkung aufgrund der Corona-Krise. Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

Die Corona-Krise ist weiterhin nicht nur eine grosse gesundheitspolitische Herausforderung, sondern hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Bevölkerung.

Um die wirtschaftlichen Verluste abzufedern, haben sowohl der Bund als auch der Kanton Schaffhausen diverse Massnahmen beschlossen. Zentrale Instrumente sind die Kurzarbeitsentschädigungen, die Erwerbsersatzentschädigung für Selbstständige, Covid-19-Kredite und Härtefallmassnahmen für Unternehmen sowie die Unterstützung des Kultur- und des Sportbereichs. Namentlich die besonders hilfreichen Härtefallmassnahmen (v.a. À-fonds-perdu-Beiträge) vermögen jedoch nur den am stärksten unter der Corona-Krise leidenden Unternehmen Unterstützung zu bieten. Betroffen sind mit fortschreitender Dauer der Krise nun aber auch jene Unternehmen, die bis anhin erfolgreich gewirtschaftet haben. Ihre Auftragslage und die Liquidität nehmen ab, Arbeitsplätze sind gefährdet. Ein nicht unbedeutender Teil der Bevölkerung hat sodann Einbussen aufgrund der Corona-Krise zu beklagen.

Der hervorragende Rechnungsabschluss 2020 schafft Handlungsspielraum für wirkungsvolle Konjunkturmassnahmen. Es ist deshalb zielführend, als Ergänzung zu den bislang ergriffenen Massnahmen mittelfristig wirksame Entlastungen vorzusehen. Von einer Senkung des Kantonssteuerfusses in den nächsten Jahren kann ein breiter Teil der Unternehmen und die gesamte steuerpflichtige Bevölkerung profitieren.

2. Temporäre Steuerfussenkung

Die vorliegende Gesetzesänderung sieht eine temporäre Senkung des Kantonssteuerfusses um zwei Prozent vor. Dies mag bezogen auf die gesamte Steuerschuld als gering empfunden werden. Dem Regierungsrat geht es jedoch darum, dem Kleingewerbe, den KMU und den Unternehmen in dieser Krisenzeit möglichst wenige finanzielle Mittel zu entziehen, damit sie mittelfristig wieder Fuss fassen können und für den Kanton wichtige Arbeits- und Ausbildungsplätze nicht verloren gehen. Mit dem Geld, das dem privaten Kreislauf nicht entzogen wird, können natürliche Personen zudem Konsum- und Investitionsausgaben tätigen, die wiederum Erträge für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe und Industrie bewirken und Arbeitsplätze erhalten. Ein grosser Vorteil dieser allgemein wirkenden Massnahme ist, dass so eine unbürokratische Entlastung möglich ist und seitens der kantonalen Verwaltung kein administrativer Zusatzaufwand notwendig wird.

Um die finanzielle Situation der Bevölkerung und der Wirtschaft auch mittelfristig zu stabilisieren, soll daher der Kantonssteuerfuss befristet für drei Jahre (2022 bis 2024) um 2 Prozentpunkte gesenkt werden. Durch diese Senkung erhöht sich der Handlungsspielraum für Private und Unternehmen pro Jahr um 6.4 Mio. Franken. Die Steuerausfälle belaufen sich insgesamt auf etwa 19.2 Mio. Franken. Die Finanzierung der Steuerfussenkung kann in diesem Umfang dank des hervorragenden Rechnungsergebnisses 2020 respektive der Bildung einer finanzpolitischen Reserve in der Höhe von 20 Mio. Franken sichergestellt werden (vgl. Näheres dazu unter Ziff. 5).

Mit der Befristung der Steuerfussenkung auf drei Jahre wird verhindert, dass wichtige Steuererträge in den Jahren ab 2025 fehlen. Während ab 2015 gute Steuererträge bei den juristischen Personen sowie ausserordentlich hohe Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank und der Schaffhauser Kantonalbank zu erfreulich positiven Ergebnissen verhalfen, deuten die konjunkturellen Folgen der Coronavirus-Krise, die Pläne der OECD (insbesondere bezüglich der angedachten Mindestbesteuerung) und der sich abzeichnende Wechsel des Kantons Schaffhausen vom Nehmer- zum Geberkanton im nationalen Finanzausgleich in den kommenden Jahren auf erhebliche Mehrbelastungen hin.

3. Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern

Gliederungstitel vor Art. 240

VIII. Änderung vom ...

Art. 240 (neu)

Für die Steuerperioden 2022 bis 2024 wird der vom Kantonsrat gemäss Art. 3 Abs. 3 bestimmte Steuerfuss um zwei Prozentpunkte gesenkt.

Erläuterungen

Gemäss Art. 3 Abs. 3 StG bestimmt der Kantonsrat jährlich mit der Genehmigung des Voranschlags den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer. Die neu zu schaffende Bestimmung sieht vor, dass der vom Kantonsrat bestimmte Steuerfuss jeweils um zwei weitere Prozentpunkte gesenkt wird. Die Senkung gilt befristet während dreier Jahre, mithin für die Steuerperioden 2022 bis 2024. Ab 2025 können die Steuerpflichtigen somit nicht mehr vom gesenkten Steuerfuss profitieren. Zur Anwendung kommt dann wieder der ungekürzte Steuerfuss, wie er vom Kantonsrat jeweils bestimmt wird.

Mit Art. 240 StG wird nur eine Senkung um zwei Prozentpunkte gegenüber dem "normalen" Steuerfuss gesetzlich verankert. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Kompetenz des Kantonsrates, den Steuerfuss jährlich festzulegen, nicht tangiert wird. Jener kann den Steuerfuss weiterhin im Rahmen des Voranschlags jeweils für ein Jahr anpassen.

Aktuell beträgt der Steuerfuss 102 Prozent. Würde der Kantonsrat diesen Ansatz für 2022 übernehmen, würde der Steuerfuss für die Steuerperiode 2022 unter Berücksichtigung der Senkung noch 100 Prozent betragen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Gesetzesänderung führt über einen Zeitraum von drei Jahren (2022 bis 2024) zu Mindereinnahmen des Kantons von rund 6.4 Mio. Franken pro Jahr und damit insgesamt zu einem Ertragsausfall von 19.2 Mio. Franken. Für die Gemeinden ergeben sich für denselben Zeitraum keine Mindereinnahmen, da sie den Gemeindesteuerfuss selbst festlegen.

Der Ertragsüberschuss von 72.5 Mio. Franken in der Staatsrechnung 2020 des Kantons Schaffhausen ermöglicht es dem Regierungsrat, dem Kantonsrat zum Ausgleich dieser Steuerfussenkung eine finanzpolitische Reserve «Befristete Steuersenkung aufgrund Corona-Krise» in der Höhe 20.0 Mio. Franken zu beantragen (vgl. Bericht und Antrag zur Staatsrechnung 2020 vom 30. März 2021, Seite 33 ff.). Zur Deckung der Mindererträge infolge der gesetzlich vorgesehenen Steuerfussenkung darf demnach in den Jahren 2022 bis 2024 pro Jahr der Gegenwert von zwei Steuerfussprozenten entnommen werden. Der Kantonsrat entscheidet jeweils über die Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve.

Die beantragte Revision hat keine personellen Auswirkungen.

5. Verzicht auf Vernehmlassung

Der Regierung verzichtet auf eine Vernehmlassung, da die vorliegende Gesetzesänderung zusammen mit dem Beschluss über eine finanzpolitische Reserve «Befristete Steuersenkung aufgrund Corona-Krise», wie er im Bericht und Antrag zur Staatsrechnung 2020 unterbreitet wird, vorgelegt werden soll. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Zudem besteht bezüglich

der Sachlage und der Rechtsänderung wenig Handlungsspielraum, sodass eine Vernehmlassung keinen Mehrwert versprechen würde. Der Entscheid über die temporäre Steuerfussenkung ist letztlich eine politische Wertung. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass damit eine weitere wirkungsvolle Massnahme zur Stärkung des Kantons ergriffen wird.

6. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 30. März 2021

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber-Stv.:

Christian Ritzmann

Anhang:

- Entwurf Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 240

VIII. Änderung vom ...

Art. 240 (neu)

Für die Steuerperioden 2022 bis 2024 wird der vom Kantonsrat gemäss Art. 3 Abs. 3 bestimmte Steuerfuss um zwei Prozentpunkte gesenkt.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: